



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur



FJV Bulletin

Nr. 2 Juni 2023

Geschätzte Fischende und Jagende

Seit dem 1. Januar 2023 ist das neue kantonale Jagdgesetz in Kraft. Sowohl bei den Jagenden als auch im Forst und der Landwirtschaft sind dadurch Anpassungen der bisherigen Praxis notwendig. Wenig überraschend sind im Rahmen des Vollzugs Fragen zur genauen Auslegung der neuen Vorschriften aufgetaucht. Abhilfe schaffen unter anderem die mittlerweile auf dem ZH-Web aufgeschalteten Vollzugsreglemente (www.zh.ch/jagd). Zusätzliche und oft wiederkehrende Fragen sammeln wir zudem in Form einer FAQ-Liste. Diese wird laufend erweitert und in absehbarer Zeit ebenfalls auf dem ZH-Web veröffentlicht. Gerne können Sie uns bei Unklarheiten auch telefonisch direkt kontaktieren.

Nicht nur mit den jagdlichen Vorschriften beschreiten wir neue Wege. Mit Hilfe moderner Ansätze aus der Wissenschaft wollen wir genauere Erkenntnisse bei den Bestandesentwicklungen von Wildtieren erlangen. Diese sind für ein zeitgemässes und effizientes Wildtiermanagement entscheidend. Im vorliegenden Bulletin stellen wir Ihnen die damit verbundenen Projekte vor.

Die Interpretation von gesetzlichen Vorschriften wird teilweise auch in der Fischerei kontrovers diskutiert. Besonders häufig erreichen uns Fragen zum Catch&Release-Verbot. Entgegen der nach wie vor weit verbreiteten Meinung ist es unter gewissen Umständen erlaubt Fische zurückzusetzen. Jedoch braucht es dazu eine plausible Begründung, die zum Beispiel auf die Bestandserhaltung oder die natürliche Reproduktion abzielt. Mehr dazu lesen Sie im Beitrag «Vollzug Fischerei».

Nun wünschen wir Ihnen eine spannende Lektüre sowie ein kräftiges Petri und Weidmannsheil!

Lukas Bammatter



Reto Muggler



Fischerei



Aktuelles

Saiblingsförderung im Zürichsee

Die FJV ist bestrebt, den Bestand des Seesaiblings im Zürichsee zu fördern. Dazu werden jährlich mehrere zehntausend Nachkommen von wilden Saiblingen eingesetzt. Um die natürliche Vermehrung zu unterstützen, wurde im Jahr 2022 zusätzlich eine Kiesschüttung im Gebiet der Schwellzone (dem Übergang vom tiefen in den flacheren Seeteil) zwischen Wädenswil und Männedorf ausgeführt. Anhand eines Monitorings durch die ZHAW wird der Erfolg dieser beiden Fördermassnahmen in den nächsten Jahren überprüft. Unter anderem soll anhand einer genetischen Studie ermittelt werden, wie hoch der Anteil an Besatzfischen bei den Fängen ist. Ob die Saiblinge den künstlichen Laichplatz annehmen, wird mithilfe einer Kamera mit Bewegungssensor untersucht.

Start der Lachszucht in Dachsen

Der atlantische Lachs ist seit den 1950er-Jahren im Rhein ausgestorben. Mit nationalen und internationalen Projekten zur Wiederherstellung der Fischwanderung wird die Rückkehr des Lachses in seine ursprünglichen Laichgewässer vorangetrieben. Bereits seit Ende der 1980er-Jahre werden junge Lachse in geeignete Schweizer Hochrhein-Zuflüsse eingesetzt. Diese Bemühungen sollen in den kommenden Jahren verstärkt werden. Zur Aufzucht der Lachsbrütlinge wurden im Rahmen einer Standortevaluation des BAFU zwei geeignete Fischzuchtanlagen ausgewählt. Eine davon ist die kantonale Fischzuchtanlage Dachsen im Zürcher Weinland. Nach einer erfolgreichen Testphase wurde die Anlage im Jahr 2022 ausgebaut, um zukünftig permanent Lachsmuttertiere aufzuziehen. Im letzten Herbst bezogen rund 500 Nachkommen von Wildfängen aus dem Oberrhein die Rundbecken in Dachsen. Aus diesen wird nun der erste Muttertierstamm aufgebaut. Ab dem Jahr 2025 sollen jährlich rund 200'000 Brütlinge aufgezogen und in geeignete Rheinzuflüsse vor allem in den Kantonen Aargau und Zürich ausgesetzt werden.

Vollzug

Catch and Release

Die Handhabung des Catch and Release Verbotes in der Schweiz sorgt regelmässig für Diskussionen. Das BAFU präzisiert das Verbot in seiner [Vollzugshilfe Angelfischerei](#) klar. Das Fischen mit der Absicht, gefangene Fische wieder freizulassen, ist laut Tierschutzgesetz verboten. Hingegen darf ein Fisch zurückgesetzt werden,

wenn dieser von der Fängerin / dem Fänger als für die Fortpflanzung wertvolles Tier erachtet wird und unverletzt ist. Das Handling des Fisches (Drill, Feuern, Haken lösen etc.) muss dabei möglichst schonend und rasch erfolgen. Ein kurzes Erinnerungsfoto, bei dem der Fisch im Wasser oder kurzzeitig darüber gehalten wird, ist möglich. Wer hingegen einen Fisch unnötig lange über Wasser hält (z.B. messen, wägen oder filmen), verstösst gegen das Tierschutzgesetz und macht sich somit strafbar.



Aus ökologischen Gründen ist es erlaubt, einen Fisch zurückzusetzen. Das Handling hat rasch und mit der grösstmöglichen Sorgfalt zu erfolgen. (Bild: FJV)

Projekte

Strukturaufwertungen durch den kantonalen Gewässerunterhalt

2018 hat das AWEL in enger Zusammenarbeit mit der FJV, dem kantonalen Fischereiverband (FKZ) und der Gewässerschutzorganisation Aqua Viva ein Projekt gestartet zur lokalen Aufwertung von Fliessgewässern. Es zielt darauf ab, an Bächen und Flüssen, die durch den kantonalen Gewässerunterhalt gepflegt werden, mit einfachen baulichen Massnahmen eine Verbesserung für Fische und andere aquatische Lebewesen zu erzielen. Durch den Einbau von Totholzelementen wie Raubäumen oder Wurzelstöcken sollen Fischunterstände und mehr Dynamik geschaffen werden. Ausserdem werden bei Bachmündungen Vertiefungen erstellt, wo sich kälteliebende Fische während Hitzeperioden zurückziehen können. Bis heute konnten durch die Unterhaltsequipen des AWEL zwölf Projekte an sechs Gewässern umgesetzt werden. Erste Kontrollabfischungen zeigen, dass die Lebensraumaufwertungen sehr gut angenommen werden und die Fischdichten vor allem im Bereich von Totholzstrukturen oft deutlich höher sind.



Untersuchungen zeigen, dass die Fischdichte zunimmt, je höher die Menge an Totholz in einem Gewässer ist. (Bild: FJV)



Jagd



Aktuelles

Wildbestandeserhebungen

Wildbestände genau zu erfassen ist äusserst schwierig. Die absolute Zahl ist dabei jedoch weniger von Bedeutung als die Beobachtung der Entwicklung gewisser Wildbestände. Diese ist für eine gute Jagdplanung besonders wichtig. Daher sollte bei der Erfassung grundsätzlich immer nach der gleichen Methodik vorgegangen werden.

Beim Rehwild fließen meist die effektiv gezählten Tiere in die Abgangsplanung ein. Die Festsetzung einer Dunkelziffer ist schwierig und erfolgt revierspezifisch, denn sie hängt stark von der jeweiligen Situation (Topografie, Verteilung der Einstände, etc.) ab. Nicht selten kann sie über 50 % liegen. In der Regel variieren die Bestände beim Rehwild als standorttreue Wildart jährlich nur unwesentlich.

Beim Rotwild werden sowohl im Jagdbezirk Amt als auch im Jagdbezirk Oberland seit diesem Jahr koordinierte Taxationen durchgeführt. Diese Taxationen erfolgen losgelöst von den Zählungen der übrigen Wildtierarten. Durch den gemeinsamen Zähltermin können Doppelzählungen weitgehend verhindert werden. Weitere Zahlen und Erkenntnisse zu den Rotwildbeständen im Tössbergland werden aktuell mit einem Monitoring mit Wildtierkameras gesammelt (siehe dazu Artikel Projekte). Somit stehen bald genauere Zahlen als Planungsgrundlage für die zukünftige Bewirtschaftung dieser interessanten Wildart zur Verfügung.

Fallwild: Seltene und ganze Tiere bitte melden zwecks Weiterverwendung

5369 Tiere wurden im Jagdjahr 2022/23 im Wildbuch als Fallwild erfasst. Die FJV erhält immer wieder Anfragen von Naturmuseen, die bemüht sind, ihre Sammlungen zu ergänzen oder aufzufrischen. Auch für Jagd-, Jagdaufsichtsprüfungen und Schulungen sind wir auf gutes Übungsmaterial angewiesen. Falls Sie in Ihrem Revier Fallwild antreffen, dass sich vom Zustand her noch für eine Prüfung eignet, bitten wir Sie, uns zu kontaktieren. Auch bei Fallwild von geschützten und seltenen Tierarten, welches sich in einem guten Zustand befindet, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.



Vollzug

Inkraftsetzung neue kantonale Jagdgesetzgebung

Die neue kantonale Jagdgesetzgebung ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Mittlerweile wurden auch sämtliche untergeordneten Vollzugsreglemente erlassen, namentlich die Jagdbetriebsvorschriften, die Wildschadenrichtlinien, das Reglement über die jagdlichen Prüfungen sowie die Preisliste für Jagdpassgebühren. Auch Merkblätter zu den Ausbildungen für Jagdhunde, zum ökologischen Leistungsnachweis der Jagdgesellschaften sowie zu landwirtschaftlichen Zäunen ausserhalb der Bauzone wurden veröffentlicht. Alle Dokumente sind unter zh.ch/jagd abrufbar.

Die Rückmeldungen aus den Jagdrevieren zur neuen Jagdgesetzgebung sind bisher mehrheitlich positiv ausgefallen. Aus der Bevölkerung sind zahlreiche (gemischte) Rückmeldungen zur neuen Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit und zum Fütterungsverbot für Wildtiere eingegangen. Das überarbeitete Merkblatt zu landwirtschaftlichen Zäunen ausserhalb der Bauzone hat in der Landwirtschaft für einige Verunsicherung gesorgt. Das Amt für Landschaft und Natur steht bei dieser Thematik in engem Austausch mit den anderen Ämtern der Baudirektion und dem Zürcher Bauernverband, um eine tragfähige Lösung für alle Beteiligten zu finden.

Melde- und Eintragspflicht Schalenwild: Wichtigste Änderungen

- Fehlabschüsse sind nur noch der FJV (und nicht mehr der Polizei) umgehend zu melden (Telefonnummer 043 257 97 97 oder ausserhalb Bürozeit 043 257 97 57).
- Weibliches Rehwild ist von Mai bis Ende August nach der Erfassung im Wildbuch in aufgebrochenem Zustand in der Decke, mit Haupt und allfälligem Gesäuge, bis um 18.00 Uhr am nächsten Arbeitstag für Kontrollen bereit zu halten. Der Aufbewahrungsort muss sich im Kanton Zürich befinden. In Ausnahmefällen kann die Freigabe via Hotline auch früher erfolgen.

Weiterhin gilt:

- Erlegte Wildtiere sind innerhalb von 24 Stunden im Wildbuch einzutragen.
- Erlegtes Rot-, Gams- und Schwarzwild ist ganzjährig nach der Erfassung im Wildbuch in aufgebrochenem Zustand in der Decke oder in der Schwarte, mit Haupt und allfälligem Gesäuge, bis um 18.00 Uhr am nächsten Arbeitstag für Kontrollen bereit zu halten. Der Aufbewahrungsort muss sich im Kanton Zürich befinden. In Ausnahmefällen kann die Freigabe via Hotline auch früher erfolgen.

Projekte

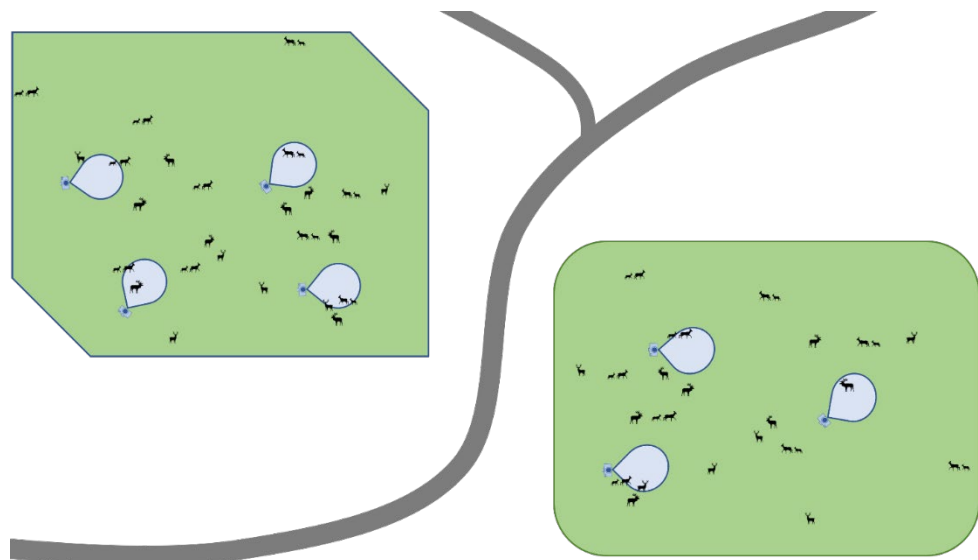
Einsatz von Statistik im Wildtiermanagement: ein aktuelles Beispiel

Jagdplanerische Entscheide sollten auf Erfahrung, Theorie und erhobenen Daten basierend gefällt werden. Diese drei Aspekte liegen teilweise auseinander. Um eine Verbindung zwischen ihnen herzustellen, wird die Statistik benötigt. Darunter werden Methoden zur Analyse empirischer (=auf Beobachtungen beruhenden) Daten verstanden. Durch Mathematik und grafische Darstellungen werden die Daten so aufbereitet, dass Sachverhalte klarer werden und sich Zusammenhänge erkennen lassen.

Wieso können wir nicht einfach aufgrund der gemachten Beobachtungen entscheiden? Eine Beobachtung entspricht einer Stichprobe. Damit die Aussage aus der

Beobachtung verlässlich wird, muss die Anzahl der Stichproben erhöht werden. Auch müssen die Umstände (wie Umweltbedingungen, Jahreszeit etc.) vergleichbar sein. Als letztes muss noch ein Zusammenhang zwischen Beobachtung und Umständen bestehen. So können aus Beobachtungen generellere Aussagen entstehen, die sich auf gleiche oder ähnliche Situationen übertragen lassen.

In der Folge stellen wir ein konkretes und aktuelles Beispiel für den Einsatz von Statistik im Wildtiermanagement aus unserer Tätigkeit vor: das «random encounter model» (REM), welches für die Berechnung der Rotwildichte im Oberland herangezogen wird. Für eine gute Jagdplanung muss die Populationsgrösse bekannt sein. Da die Zählung von Rothirschen nicht einfach ist und eine unbekannte Dunkelziffer bleibt, wird ein Modell herangezogen. Ein Modell ist eine Vereinfachung der Wirklichkeit. Das random encounter model (zufälliges Begegnung Modell) stammt aus der Molekularphysik und beschreibt die Wahrscheinlichkeit, dass zwei Moleküle aufeinandertreffen. In unserem Fall ist ein Teilchen die Fläche, welche durch eine Fotofalle überwacht wird, und das andere Teilchen ein Rothirsch. Als Ergebnis der mit den Fotofallen «gesichteten» Rothirsche kann mit der Formel des REM (siehe unten) die Anzahl Tiere pro Fläche und letztendlich die Populationsgrösse errechnet werden. Um eine Aussage über das gesamte Untersuchungsgebiet machen zu können, müssen die Kameras möglichst gleichmässig, aber zufällig verteilt werden. Um im Tössbergland die Rothirschdichte anhand des REM abschätzen zu können, sind aktuell von Februar bis Mai 2023 rund 80 Fotofallen im Einsatz. Erfahrungen aus grossen Gattern mit bekanntem Tierbestand zeigen, dass das REM sehr gute Ergebnisse liefert. Wir sind gespannt auf die Resultate und den Vergleich mit den koordinierten Zählungen der Rothirsche. Bei allen daran Beteiligten bedanken wir uns herzlich. Die Kantone Thurgau und St. Gallen beteiligen sich ebenfalls daran.



Die schematische Darstellung zeigt zwei Flächen (grün), für die anhand der mit den Fotofallen (blau) erfassten Tiere (schwarz) die Anzahl Tiere berechnet wird mit dem random encounter model (REM).

Für Interessierte hier noch die Formel des REM: $D = (y/t) * (\pi / (v * r * (2 + \theta))) * g$

D: Absolute Dichte (Anzahl Tiere pro Flächeneinheit), y: Anzahl Fotos (Events) mit Tierart,
t: Total Kamerastunden, v: Durchschnittsgeschwindigkeit (Weg pro Zeit) der Tierart,
r: Aufnahmereichweite der Fotofalle, θ : Aufnahmewinkel der Fotofalle,
g: Durchschnittliche Gruppengrösse

Impressum

Fischerei- und Jagdverwaltung, Eschikon 28, 8315 Lindau
+41 43 257 97 97, fjv@bd.zh.ch